

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preiskommission veröffentlicht, jeweils im August, in der Fachpresse die für ein Jahr verbindlichen Preise für den Rückkauf.
2. Der Grundpreis für einen Monat alte, gesunde und frohwüchsige Kälber mit korrekten Gliedmassen entspricht dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate für 60 Kilo schwere Tränkkälber (Quelle: SBV, Abteilung Statistik), plus einem von der Preiskommission festgelegten Marktwertzuschlag. Die Richtpreise für Kälber sind in den Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Richtpreise gelten als Empfehlung. Falls kein Preis festgelegt wurde, gilt der Richtpreis gemäss Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag.
3. Der Aufzüchter verpflichtet sich, dieses Kalb fachgerecht aufzuziehen, es von einem guten Herdebuchstier zu belegen und als mindestens sechs Monate trächtiges Rind dem Züchter wieder zu verkaufen. Der Zeitpunkt der Belegung, die Auswahl des Stieres und der Zeitpunkt des Rückkaufes werden rechtzeitig gegenseitig abgesprochen.

Wenn der Züchter spezielle Wünsche zum Belegstier hat, so übernimmt er die Mehrkosten gegenüber einem KB-Stier mit einem Preis von CHF 70.– pro Besamung (Genetik inkl. Übertragung). Der Einsatz eines Prüfstieres, eines Fleischrassen- oder M-Stieres darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Züchters erfolgen.

Der Aufzüchter schenkt der Gesundheit des Stieres, der Horn- und Klauenpflege die notwendige Beachtung und übernimmt die anfallenden Kosten. (Die Enthornung liegt in der Verantwortung des Züchters). Ferner verpflichtet er sich, alle notwendigen Massnahmen gegen das Saugen der Kälber zu ergreifen.

4. Die Vertragspartner garantieren die Einhaltung der Vorschriften zur Tierverkehrskontrolle, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
5. Beim Rückkauf des Rindes wird die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültige Monatspauschale eingesetzt. Die Preiskommission publiziert dazu jährlich die Richtpreise.
6. Entwickelt sich das Tier nicht gleichaltrigen entsprechend, zeigt es ernsthafte, körperliche oder gesundheitliche Störungen, oder ist es 2 Monate nach dem vereinbarten Belegtermin noch nicht trächtig, so ist der Züchter rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Lösung zu finden, oder das Tier anderweitig zu verwerten.
7. Es gelten die handelsüblichen Gewährschaften, gemäss Art. 198 ff. OR, insbesondere für «Gesund und recht» und für die Trächtigkeit gemäss Belegungsbestätigung. Beim Euter wird nur für augenwahre Mängel garantiert. Die Währschaft endet vor dem Abkalben, spätestens aber neun Tage nach Übernahme des Tieres.
8. Der Aufzüchter ist Eigentümer und Halter des Stieres und haftet deshalb dafür, wie für seine anderen Tiere, gemäss OR Art. 56, für den Schaden, den das Tier gegenüber Dritten anrichtet. Dies ist beim Abschluss der landw. Betriebshaftpflichtversicherung und sofern vorhanden, der Viehversicherung zu berücksichtigen.
9. Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
10. Zur Regelung von Streitigkeiten aus dem Aufzuchtvertrag vereinbaren die Parteien, sich einem Schiedsgericht zu unterstellen, welches endgültig entscheidet.

Das Schiedsgericht kann über die AGRIDEA angerufen werden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Abläufe des Verfahrens sind in einem separaten, von der Preiskommission genehmigten Reglement festgelegt.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung auszufertigen; je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien.

Weitere Bemerkungen

Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Anhang 2023

Die vorgedruckten Vertragsbestimmungen, und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die Preise, werden jährlich von der Preiskommission (Vertreter des Berg- und Talgebietes) überprüft und entsprechend den Berechnungsgrundlagen angepasst.

Die neuen Preise treten ab 15. August 2023 in Kraft
und gelten für die folgende Rückkaufsperiode 2023/2024

1. Kälberpreise

Ab 15. August 2023 sind folgende Richtpreise für Milchviehkälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

1 Monat alt = CHF 500.–	2 Monate = CHF 600.–	3 Monate = CHF 700.–	4 Monate und älter = CHF 800.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

Ab 15. August 2023 sind folgende Richtpreise für Mutterkuhkälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

1 Monat alt = CHF 525.–	2 Monate = CHF 625.–	3 Monate = CHF 725.–	4 Monate und älter = CHF 825.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

2. Monatspauschale

Im aktuellen Preisberechnungssystem werden die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültigen Preise verrechnet. In diesem System gibt es nur noch Richtpreise für die Pauschalvariante. Das Berechnungsmodell stützt sich auf die Faktoren Milchpreis, Fleischpreise RV T3 und die Nutztviehpreise. Damit soll erreicht werden, dass die Richtpreise möglichst genau die aktuelle Marktsituation widerspiegeln.

Die verbindlichen Preise für Verträge ab dem 15. August 2023 werden im August 2024 bekannt gegeben, da die definitive Abrechnung erst beim Rückkauf der Tiere erfolgt. Die unten aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2023 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	34
CHF	138.–	138.–	133.–	127.–	121.–	115.–	112.–	109.–	105.–	102.–	98.–	95.–	95.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

Die Vertragspartner haben sich über die effektive Entschädigung pro Monat am Ende der Vertragsaufzucht zu einigen. Mit Vorteil werden auf dem Formular bei Vertragsabschluss die aktuellen Kälberpreise eingetragen (Anhaltspunkt für Entschädigungen bei allfälligen Zwischenfällen/Todesfall).

- Kälberpreise: Es gelten die Kälberpreise (siehe unter Punkt 1).
- Milchfütterung: Für nicht abgetränkte Kälber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
- Gewichtskorrektur: Die berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg LG. Für leichtere Tiere ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale angemessen. Die Kommission hat folgende Reduktionen festgelegt:

Kilo LG	550	540	530	520	510	500	490	480
CHF	0	1.80	3.60	5.50	7.30	9.10	11.–	13.80

Weitere Informationen 

3. Kälberpreise BIO

Für die Vertragsaufzucht von Bio-Betrieb zu Bio-Betrieb wurden von der Preiskommission die folgenden Preise (nach dem gleichen Modus wie oben) bestimmt. Für die kommende Rückkaufssaison gelten für BIO-Vertragstiere folgende Preise:

- Milchviehkälber

1 Monat alt = CHF 530.–	2 Monate = CHF 630.–	3 Monate = CHF 730.–	4 Monate und älter = CHF 830.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

- Mutterkuhkälber

1 Monat alt = CHF 555.–	2 Monate = CHF 655.–	3 Monate = CHF 755.–	4 Monate und älter = CHF 855.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

4. Monatspauschale BIO

Die definitive Abrechnung für Verträge, welche ab dem 15. August 2023 geschlossen werden, erfolgt erst beim Rückkauf der Tiere, deshalb werden die verbindlichen Preise erst im August 2024 bekannt gegeben. Die unten aufgeführten Bio-Richtpreise gelten ebenfalls als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2023 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	34
CHF	148.–	148.–	143.–	137.–	131.–	125.–	122.–	119.–	115.–	112.–	108.–	105.–	105.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

- Kälberpreise: Es gelten die BIO-Kälberpreise (siehe unter Punkt 3).
 - Milchfütterung: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2). Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden jedoch für BIO 60 CHF/Monat für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
 - Gewichtskorrektur: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).
5. Auf den vorgedruckten Vertragsformularen können Ergänzungen angebracht werden, welche aber unter den Vertragspartnern vereinbart und auf den zwei Vertragsformularen (Durchschreibeverfahren!) identisch sein müssen.
 6. Die Vertragspartner pflegen mit Vorteil die Verbindung zu den kantonalen Vermittlungsstellen, deren Adressen auf Seite 3 zu finden sind.
 7. Bei allgemeinen Fragen zum Aufzuchtvertrag oder für weitere Informationen zur Vertragsaufzucht gibt AGRIDEA Auskunft: 052 354 97 00 oder kontakt@agridea.ch

Liste der Vermittlungsstellen

Aargau	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Weiterbildung und Beratung, 5722 Gränichen Ueli Wolleb	062 855 86 78
Appenzell- Ausserrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AR, Regierungsgebäude, 9100 Herisau	071 351 28 92
Appenzell- Innerrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell	071 788 95 77
Bern		
Bern	Berner Bauern Verband, Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen	031 938 22 22
Jura Bernois	Fondation Rurale Interjurassienne, Beau-Site 9, 2732 Loveresse	032 545 56 01
Basel	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Tierzucht und Viehabsatz Ebenrainweg 27, 4450 Sissach	061 552 21 21
Glarus	Glarner Bauernverband, Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus	055 640 98 20
Graubünden	Graubünden Vieh AG, Bündner Arena, Italienische Strasse 128, 7408 Cazis	081 254 20 10
Freiburg	Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux	026 305 58 00
Jura	Fondation Rurale Interjurassienne, Courtemelon, Case Postale 65, 2852 Courtételle	032 545 56 00
Luzern	BBZ Natur und Ernährung Schüpfheim, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim Dieter von Muralt	041 485 88 22
Nidwalden	Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans	041 618 40 40
Obwalden	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4, Postfach 1269, 6061 Sarnen	041 666 63 17
Schaffhausen	Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen Charlottenfels 2a, Postfach 867, 8212 Neuhausen, Wendelin Hinder	052 674 05 20
Schwyz	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm	041 825 00 60
Solothurn	Bildungszentrum Wallierhof, Landwirtschaftliche Weiterbildung und Information Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz	032 627 99 51
St. Gallen	Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen, Mattenweg 11, 9230 Flawil	058 228 24 97
Tessin	Sezione dell'agricoltura, Viale Franscini 17, 6501 Bellinzona	091 814 35 47
Thurgau	BBZ Arenenberg Arenenberg 8, 8268 Salenstein, E-Mail: info@arenenberg.ch, Jenifer van der Maas	058 345 85 31
Uri	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro Strasse 44, 6462 Seedorf, Adrian Arnold	041 875 24 94
Wallis	Landwirtschaftszentrum Visp, Talstrasse 3, 3930 Visp	027 606 75 80
Zug	LBBZ Schluechthof, Bergackerstrasse 42, 6330 Cham	041 227 75 00
Zürich	Strickhof Lindau, Eschikon 21, 8315 Lindau Strickhof Wülflingen, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur	058 105 98 00 058 105 91 00

Empfehlungen für Verstellkosten bei Kurz-Aufhalten von Rindern

Empfehlungen der Preisfestsetzungskommission Vertragsaufzucht

Tabelle: Preisempfehlung für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monate abhängig vom Lebendgewicht (CHF pro Tag)

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität tief bis hoch	Weidefütterung ¹ Fütterungsintensität tief bis hoch
Kälber (mit Milch bzw. Aufzuchtfutter)	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.50 bis 5.50	4.– bis 5.–
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	4.– bis 5.–	2.– bis 3.–
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.50 bis 5.50	2.50 bis 3.50
Galtkuh			6.– bis 6.50	4.– bis 5.–

¹⁾ ohne Alpfung

Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.

Es empfiehlt sich hier, die Tiere am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.

Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen zu erstellen wo die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie der Wert des Tieres wie eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind.

Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.

Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.

Abrechnungsvarianten für verstelltes Jungvieh – Entscheidungshilfe

Fall 1	Fall 2	Fall 3
<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer unter 2 Monate • z. B. nach einem Brandfall, während Umbau, bei Platznot usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer ab 2 bis 12 Monate • z. B. Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar, Frühling und Herbst auf Weide, Sommer 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer über 12 Monate • z. B. Vertragsaufzucht
<p>■ Futtergeld (Wirz Handbuch) erhältlich bei AGRIDEA</p>	<p>■ Preisempfehlungen für verstelltes Jungvieh (siehe Tabelle oben)</p>	<p>■ Monatspauschalen Aufzucht und Rückkaufvertrag (siehe Tabelle unten)</p>

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	34
CHF	138.–	138.–	133.–	127.–	121.–	115.–	112.–	109.–	105.–	102.–	98.–	95.–	95.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate